

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH, vertr. d. d.  
Geschäftsführer Prof. Dr. med. Marco Halber, Birkenwaldstraße 149, 70191  
Stuttgart, als Teil des Krebsregisters Baden-Württemberg (KRBW)

- im Folgenden kurz: KLR -

und

Krankenhaus .....

vertreten durch den/die Geschäftsführer

.....

Adresse .....

.....

- im Folgenden kurz: Zentrum -

## Präambel

- (1) Zur Krebsbekämpfung, zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie und zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Krebsfrüherkennung, Krebsdiagnostik und Krebstherapie werden eine Vertrauensstelle, eine klinische Landesregisterstelle, ein epidemiologisches Krebsregister und Qualitätskonferenzen eingerichtet, § 1 Landeskrebsregistergesetz Baden-Württemberg (LKrebsRG). Die Vertrauensstelle (VS) hat die Aufgabe, die an sie übermittelten Daten nach Maßgabe und für Zwecke des Gesetzes und § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu verarbeiten. Die klinische Landesregisterstelle (KLR) hat die Aufgabe, fortlaufend Daten über Therapie und Verlauf von Krebsbehandlungen nach Maßgabe und für Zwecke des Gesetzes und § 65c SGB V zu verarbeiten und zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Krebsbehandlung auszuwerten und zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung richten die Länder klinische Krebsregister ein, § 65 c Abs. 1 SGB V. Das klinische Krebsregister in Baden-Württemberg besteht aus der Vertrauensstelle (VS) bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Klinischen Landesregisterstelle (KLR).
- (3) Zu den Aufgaben der klinischen Krebsregister gehört auch die Zusammenarbeit mit Zentren in der Onkologie, § 65c Abs. 1 Nr. 6 SGB V. Mit dem Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung entspricht die KLR deren gesetzlichen Auftrag und den entsprechenden Wünschen der Zentren in der Onkologie, insbesondere der Zentren der Deutschen Krebsgesellschaft (Organkrebszentren, z.B. Brustkrebszentren und onkologische Zentren, die mehrere Organkrebszentren umfassen). Darüber hinaus dient die Kooperation dem Ziel einer einheitlichen Dokumentation in Baden-Württemberg. Alle Leistungserbringer, die zertifiziert sind, müs-

sen entsprechend der DKG-Vorgaben eine Kooperation mit dem zuständigen 65c-Krebsregister nachweisen.

- (4) Nach § 4 Abs. 1 LKrebsRG sind Ärzte (und nicht die zertifizierten Einrichtungen oder Krankenhäuser) verpflichtet, der VS die in § 3 Absatz 1 bis 3 LKrebsRG genannten Angaben zu übermitteln. Dazu gehören: Identitätsdaten, medizinische Daten sowie Melder- und leistungserbringerbezogene Daten. Die Parteien verstehen in Übereinstimmung mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium für Soziales und Integration (SM) in Bezug auf die in Zentren tätigen Ärzte, als „meldepflichtige Ärzte“ im Sinne von § 4 Abs. 1 LKrebsRG nur die leitenden Ärzte (Chefärzte und Sektionsleiter der unterschiedlichen Abteilungen und Bereiche), nicht aber sämtliche im Zentrum bzw. am Krankenhaus beschäftigten Ärzte (Ober- und Assistenzärzte). Die Zentren unterstützen durch diese Kooperation die bei ihnen tätigen meldepflichtigen Ärzte.
- (5) Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum, dem Arzt/den Ärzten und der KLR als Teil des Krebsregisters für Baden-Württemberg nach § 65c Abs. 1 Nr. 6 SGB V.

## § 1

### Leistungen der KLR

Im Rahmen der Kooperation verpflichtet sich die KLR als Teil des Krebsregisters Baden-Württemberg (KRBW) zu folgenden Leistungen:

1. Bereitstellung einer Dokumentationsinfrastruktur inkl. Meldungsplausibilisierung (Meldeportal des KRBW; zusammen mit der VS) zur Übermittlung der Meldungen im Sinne von § 4 Abs. 6 LKrebsRG auf elektronischem Wege.

2. Die KLR ist Ansprechpartnerin bei Fragen zur Dokumentation und Meldung.
3. Vollständigkeitsprüfungen im Sinne von § 6 LKrebsRG: Die übermittelten Meldungen des Arztes/der Ärzte werden auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft. Hinweise auf unplausible oder fehlende Angaben werden dem Arzt/den Ärzten zur Ergänzung und Korrektur von unvollständigen oder nicht schlüssigen Meldungen zurückgemeldet.
4. Auswertungen im Sinne von § 8 LKrebsRG: Im Rahmen der Qualitätskonferenzen werden dem Zentrum entsprechend der von der Landesqualitätskonferenz empfohlenen Methodik und Zeitplanung regelmäßig Auswertungen zur Verfügung gestellt.
5. Schulungsangebote für Dokumentare: Die KLR führt jährliche Tumordokumentationsschulungen für meldepflichtige Ärzte und deren Mitarbeiter durch.
6. Behandlungsdatenrückmeldung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 3 LKrebsRG: Die Registerdaten zu den gemeldeten Fällen sind für den meldenden Arzt/die meldenden Ärzte im Melderportal abrufbar.
7. Durchführung regionaler Qualitätskonferenzen im Sinne von § 8 LKrebsRG: Die KLR führt regelmäßig regionale Qualitätskonferenzen durch, die dem kollegialen Austausch sowie der Förderung der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit dienen.
8. Jährlicher Bericht über die Meldeaktivität:

Die KLR erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Meldeaktivität des meldepflichtigen Arztes/der meldepflichtigen Ärzte des Zentrums zur jeweiligen Melder-ID im Vorjahr, der im Rahmen der Zertifizierung

verwendet werden kann, um die Zusammenarbeit mit der KLR darzustellen. Diese Berichte werden dem Zentrum und/oder dem/den meldepflichtigen Arzt/Ärzten individuell zur Verfügung gestellt.

Im Bericht werden dargestellt:

- Anzahl Diagnosemeldungen
  - gesamt (alle im KRBW eingegangenen Meldungen des Melders im betroffenen Jahr)
  - davon fristgerecht im Sinnen von § 4 Abs. 1 LKrebsRG (Meldung spätestens im Folgequartal)
  - davon abgelehnte Meldungen, die nach Anforderung durch die KLR innerhalb von 8 Wochen korrigiert werden, vgl. § 2 Ziffer 3 dieser Vereinbarung
- Anzahl Therapiemeldungen
  - gesamt
  - davon fristgerecht
  - davon abgelehnte Meldungen, die nach Anforderung durch die KLR innerhalb von 8 Wochen korrigiert werden, vgl. § 2 Ziffer 3 dieser Vereinbarung
- Anzahl Verlaufsmeldungen (insbesondere bei Nachsorgeuntersuchungen und Rezidiven)
  - gesamt
  - davon fristgerecht
  - davon abgelehnte Meldungen, die nach Anforderung durch die KLR innerhalb von 8 Wochen korrigiert werden, vgl. § 2 Ziffer 3 dieser Vereinbarung
- Erbrachte Leistungen des Zentrums nach § 2 dieser Vereinbarung

## § 2

### Leistungen des Zentrums

Das Zentrum verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten der bei dem Zentrum tätigen Ärzte nach § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 - 3 LKrebsRG. Es ist der jeweils aktuell geforderte Datensatz (onkologischer Basisdatensatz (oBDS) einschließlich seiner Module) zu übermitteln. Das Zentrum sorgt für die zum jeweiligen Zeitpunkt der Übermittlung notwendige Software und erforderlichen Schnittstellen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren und zu warten. Zur Gewährleistung einer korrekten Datenübermittlung stellt das Zentrum eine Schnittstellenabnahme des verwendeten Tumordokumentationssystems über die bundesweite Schnittstellenabnahme durch die § 65c-Register sicher.
2. Teilnahme an Maßnahmen der KLR zur Überprüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit sowie der Richtigkeit der Meldungen nach § 6 Absatz 1 Satz 5, 6 LKrebsRG. Die DeQS-RL §16 ist als Nachfolgerichtlinie zugrunde gelegt. Das Zentrum stellt dazu die Unterlagen und Daten zu den Patienten sowie deren Behandlung, die für die Zertifizierung der Zentren erforderlich sind, zur Verfügung.
3. Gewährleistung der Korrektur von abgelehnten Meldungen innerhalb von 6 Wochen gemäß §3 der KrebsRVO. (Anpassung der Korrekturzeit durch novellierte Rechtsverordnung §3).
4. Teilnahme an den von der Geschäftsstelle Qualitätskonferenzen der KLR veranstalteten entitätsspezifischen Qualitätskonferenzen durch einen ärztlichen Vertreter des Zentrums.

### § 3

#### **Zustimmung zur Veröffentlichung der Leistungsdaten**

- (1) Das Zentrum ist damit einverstanden, als Kooperationspartner der KLR im Rahmen der Landesqualitätsberichterstattung nach §8 Abs. 4 LKrebsRG aufgeführt zu werden.
- (2) Das Zentrum ist weiter mit der Veröffentlichung der unter § 1 Nr. 8 dieser Kooperationsvereinbarung genannten Daten im Rahmen des § 8 Absatz 3 LKrebsRG durch die KLR bzw. die Geschäftsstelle für die Qualitätskonferenzen einverstanden. Die zu veröffentlichende Berichte des KLR erfolgen im Benehmen mit dem Zentrum.

### § 4

#### **Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die Kooperation unter Beachtung des Datenschutzes im Sinne aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen umzusetzen und dazu in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich insbesondere alle notwendigen Einwilligungen der Betroffenen und Beteiligten einzuholen und vorgeschriebenen Unterrichtungen vorzunehmen. Die Einwilligungen sind schriftlich einzuholen und auf Verlangen einer Partei der anderen nachzuweisen. Unterrichtungen sind schriftlich zu dokumentieren.

## § 5

### **Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- (2) Der Bericht nach § 1 Ziffer 8 wird erstmals für das Kalenderjahr erstellt, in dem ausschließlich die zur Darstellung des Leistungserbringerbezugs vergebene Melder-ID zur Meldung verwendet wird, frühestens jedoch für das Meldejahr 2020.
- (3) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (4) Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6

### **Einbeziehung der meldepflichtigen Ärzte**

Das Zentrum stellt den bei ihm tätigen und nach § 4 Abs. 1 LKrebsRG meldepflichtigen Ärzte die melderlevanten Informationen aus dieser Kooperation zur Verfügung und sagt zu, diese Ärzte zur Mitwirkung bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Zentrums aus diesem Vertrag zu verpflichten. Darüber hinaus holt das Zentrum die Zustimmung der Ärzte zur Veröffentlichung nach § 3 dieses Vertrages ein.

## § 7

### Gesetzliche Pflichten

Die gesetzlichen Pflichten der Parteien, insbesondere nach dem LKrebsRG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten der Parteien begründet. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, die nicht durch individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung getroffen werden, sind nur gültig, wenn sie in Textform vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in den vertraglichen Regelungen herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und des Vertrages insgesamt nicht. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die so weit wie möglich dem nahekammt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Vereinbarung gewollt haben, ohne selbst nichtig zu sein.

---

Datum

---

Unterschrift Geschäftsführung des Krankenhauses

---

Datum

---

Unterschrift Geschäftsführung des Krankenhauses

---

Datum

---

Unterschrift Geschäftsführung des Krankenhauses

---

Datum

---

Unterschrift KLR GmbH